

«Teilen wir doch Respekt statt Viren»

Dank Erkenntnissen und Verhaltensregeln aus der Pandemie könnten wir uns auch vor anderen Krankheiten schützen. Eine Präventionskampagne zeigt auf, wie einfach das wäre.

Nathalie Benelli

«Gemeinsam gesund dank guter Gewohnheiten!» steht in roter Schrift auf dem Flyer. Ziel der Kampagne ist es, möglichst viele zu motivieren, sich im Krankheitsfall so zu verhalten, dass sie möglichst wenig andere Menschen anstecken, mit welchen Viren auch immer. Angestossen hat die Kampagne die Walliser Ärztegesellschaft.

Monique Lehky Hagen, Präsidentin der Walliser Ärztegesellschaft, sagt: «Während der Pandemie haben wir Verhaltensweisen und Hygienemassnahmen eingeübt. Es gibt gute Gründe, einige davon beizubehalten – insbesondere, wenn man hustet oder erkältet ist.» Man könne ja nie wissen, welches Virus man habe. Das könne für Risikopersonen wie Kleinkinder, chronisch Kranke, Senioren schwerere Konsequenzen haben. Wenn man Symptome hat, wäre es deshalb sinnvoll, die Maske zu tragen. Auch ausserhalb der Pandemie.

«Wenn wir krank sind, sollten wir Abstand halten, lüften,

die Hände desinfizieren und die Maske tragen, insbesondere auch, wenn wir in eine Arzt- oder Zahnarztpraxis, medizinische Institution oder in ein Altersheim gehen.» Zudem sollte man vor der Konsultation in Praxen oder Spitälern melden, welche Symptome man hat. Dieses Verhalten würde mithelfen, Risikopatienten zu schützen, Ansteckungen zu vermeiden und so auch zur Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen beizutragen. Zudem könnten sinnloses menschliches Leid und Arbeitsausfälle vermieden werden. «Mit diesen einfachen Massnahmen und risikogepasstem Impfen könnten wir gemeinsam gesünder bleiben», sagt Lehky Hagen.

Mit dem Slogan «Die Maske – zur rechten Zeit am rechten Ort» will man zu einem nachhaltigen, solidarischen und respektvollen Verhalten anregen. «Dieser gute Reflex würde es ermöglichen, dass auch in Praxen und Gesundheitsinstitutionen die Masken nur noch situationsangepasst nötig wären. Und das ohne die Sicherheit der Risi-

kopatientinnen und -patienten zu vermindern», sagt Lehky Hagen.

Die Erfahrungen und Daten der vergangenen zwei Jahre würden belegen, dass kombiniert angewandte einfache Hygiene- und Schutzmassnahmen wirksam seien. So haben die Massnahmen, die primär gegen die Ausbreitung der Covid-Viren eine breite Verbreitung fanden, auch zum Rückgang verschiedener anderer viraler Erkrankungen beigetragen. «In den vergangenen zwei Jahren gab es kaum Grippefälle. Im Winter 2020/21 wurde in der Schweiz kein Kind mit schwerem RSV-Infekt hospitalisiert.»

Die Präventionskampagne läuft unter dem Titel der «Data Literacy», also der Datenkompetenz. Was angepasste Verhaltensregeln mit Datenkompetenz zu tun haben, erklärt Lehky Hagen so: «Wenn wir Erkenntnisse aus gewonnenen Daten situationsangepasst sinnvoll anwenden, dann handeln wir datenkompetent.» Datenkompetenz umfasst die Fähigkeit, Daten auf kritische Art



Monique Lehky Hagen plädiert für die Beibehaltung gewisser Verhaltensweisen und Hygienemassnahmen.

Bild: pomona.media/Alain Amherd

und Weise zu sammeln, zu managen, zu bewerten und schliesslich sinnvoll zum Wohl der Gesellschaft anzuwenden. Dafür brauche es eine berufsübergreifende Zusammenarbeit und eine einfach verständliche Kommunikation.

Im Wallis haben sich bereits viele Verbände der Gesundheitsfachpersonen sowie Institutionen der gemeinsamen Kampagne angeschlossen. «Je besser die Präventionskampagne bekannt wird, desto mehr Wirkung kann sie entfalten.» Des-

halb würden alle interessierten Personen und Institutionen regional, kantonal, national und international dazu eingeladen, das frei zur Verfügung stehende Kampagnenmaterial auf www.data-literacy.ch zu nutzen und zu verbreiten.

ANZEIGE

Vorsorgebezug zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Zusammenfassung für Eilige in zwei Sätzen:

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat die Möglichkeit, dafür das angesparte Pensionskassenguthaben zu beziehen. Es sind jedoch einige Stolperfallen zu beachten.

Bezugsmöglichkeit

Voraussetzung für den Bezug von Pensionskassenguthaben ist, dass (1.) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und (2.) die Person aus dem BVG-Versicherungspflichtigen ausscheidet, sofern sie diesem denn überhaupt unterstand.

Besteuerung

Der Bezug wird zum Sondersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert. Auf einen Barbezug von beispielsweise CHF 200'000 würden bei einer alleinstehenden Person mit Wohnsitz in Schwyz eine Steuer von rund CHF 9'800 anfallen. Man kann also von einem sehr günstigen Tarif profitieren. Kommt die Steuerverwaltung jedoch zum Schluss, dass eine Auszahlung nicht rechtmässig erfolgte, weil eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, so wird die Anwendung des Sondersatzes verweigert. Die Besteuerung zum ordentlichen Tarif kommt zur Anwendung, sofern keine Rückzahlung an die Pensionskasse erfolgt. Diesfalls würde die gleiche Person nun rund CHF 37'800 auf derselben Barauszahlung entrichten.

Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit

Klarerweise muss die selbständige Erwerbstätigkeit auch tatsächlich aufgenommen werden. Weiter muss es sich bei der Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handeln. Die Aufnahme eines selbständigen Nebenerwerbs qualifiziert nicht zum Barbezug.

Vorsicht ist geboten, wenn sich die selbständige Erwerbstätigkeit auf einen einzigen Kunden beschränkt. In diesem Fall könnte sich die Person für Steuer- und Sozialversicherungszwecke als unselbständig qualifizieren.

Weiter ist es nicht zulässig, die Erwerbstätigkeit über eine Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Auch hier fehlt es an der selbständigen Erwerbstätigkeit. Richtigweise muss jedoch parallel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zulässig sein, solange daraus kein Lohn ausbezahlt wird, welcher eine Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für die Person begründen würde. Zusätzlich ist auch eine spätere Umwandlung des Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft bei BVG-Bezug nicht ausgeschlossen.

Nicht erforderlich ist, dass die bezogenen Pensionskassengelder auch tatsächlich in die selbständige Erwerbstätigkeit investiert werden. Die Mittel können auch zur Überbrückung des Erwerbsausfalls während der Aufbauphase der selbständigen Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Zusätzlich wird gefordert, dass der Bezug des Vorsorgeguthabens innert einem Jahr nach der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise bei schrittweisem Übergang innert einem Jahr seit Ausscheiden aus dem Versicherungsobligatorium geschieht.

Ausscheiden aus dem Versicherungsobligatorium

Dem BVG-Obligatorium untersteht, wer als Arbeitnehmer einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'510 bezieht. Des Weiteren unterstehen Bezüger von Arbeitslosentaggeldern der Versicherung. Bei unterjährigen Anstellungen und Teilzeitbeschäftigungen sind die hochgerechneten Jahreslöhne massgeblich für die Versicherungspflicht. Bei schrittweisem Übergang in die Selbständigkeit ist darauf zu achten, dass der Bezug des Pensionskassen-Altersguthabens erst erfolgt, wenn das Ausscheiden aus dem BVG-Obligatorium erfolgt ist. Solange aufgrund des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern noch eine Versicherungspflicht besteht, dürfen die Gelder nicht bezogen werden.



Von Marco Zeiter, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis bei der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner



Das Pensionskassenguthaben kann beziehen, wer selbständig erwerbstätig und aus dem BVG-Versicherungspflichtigen ausgeschieden ist.

© iStock.com/montanix

Mattig-Suter und Partner Schwyz Treuhand- und Revisionsgesellschaft

Schwyz Pfäffikon SZ Brig
Zug Altdorf Zürich
Bukarest Timisoara
Sibiu Sofia

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, Postfach 512
CH-3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00
wallis@mattig.ch, www.mattig.swiss



blog.mattig.swiss